

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der ColGraphix GmbH

Allgemeine Bedingungen der ColGraphix GmbH, nachfolgend auch **Bedingungen**, mit Satzungsamtssitz in Kassel (Deutschland).

Artikel 1: Anwendbarkeit

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der ColGraphix sowie ihrer Rechtsnachfolger erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ColGraphix mit ihren Kunden (nachfolgend auch **„Auftraggeber“** genannt) über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber sowie sämtliche späteren Verträge oder Rechtsnachfolger, selbst wenn sie nicht nochmals getrennt vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ColGraphix ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ColGraphix auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält und auf solche verweist, liegt kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen sind ausschließlich dann gültig, falls ColGraphix diese schriftlich akzeptiert. Derartige Abweichungen gelten ausschließlich für den jeweiligen Vertrag, für den sie gemacht sind. Darüber hinaus gelten stets die Allgemeinen Bedingungen der ColGraphix.

Artikel 2: Angebot

2.1 Alle Angebote der ColGraphix, in welcher Form auch immer abgegeben, sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und gelten während eines Zeitraums von 14 Tagen, sofern sich nicht das Gegenteil unmissverständlich ergibt. ColGraphix ist erst gebunden, nachdem von ihr eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben wurde.

2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ColGraphix und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich die schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich die schriftlichen Allgemeinen Bedingungen. Der Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung sind die ausschließlichen Unterlagen des Vertragspartners zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der ColGraphix vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Zusagen der Vertragspartner sind durch den schriftlichen Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Die Aufträge und Angebotsannahmen durch den Auftraggeber gelten als unwiderruflich.

2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Schriftform für die Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2.4 Falls kein Angebot oder Auftragsbestätigung von ColGraphix versandt wurde, gilt die von ColGraphix ausgestellte Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.5 Alle Angaben der ColGraphix zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Zahlen, Maße, Gewichte, Gebrauchswerte, Belastbarkeiten, Toleranzen, technische Daten oder andere Andeutungen) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen oder Abbildungen) sind so annehmbar maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Branchenübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von einzelnen Teilen oder Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Vertragspartner hat die Übereinstimmung mit den angegebenen oder vereinbarten Werten, Zahlen, Maßen, Gewichten, Gebrauchswerten, Belastbarkeiten, Toleranzen und technischen Daten bei Empfangnahme der Gegenstände zum möglichsten Zeitpunkt zu überprüfen.

2.6 ColGraphix behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenschätzungen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der ColGraphix weder als solche noch in anderer Weise zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der ColGraphix diese Gegenstände vollständig an diese zurück zu geben und/oder, gefaltete Kopien zu vernichten, wenn sie in dieser Verbindung entstehendes Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Artikel 3: Umsetzung des Vertrages

3.1 ColGraphix behält sich das Recht vor, bestimmte Arbeiten von Dritten durchführen zu lassen.

3.2 Falls durch den Auftraggeber die Umsetzung des Vertrages erforderlichen Daten der ColGraphix nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind, hat ColGraphix das Recht, die Durchführung des Vertrages aussetzen und/oder dem Vertragspartner die aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten oder entstandenen Schäden in Rechnung zu stellen.

3.3 ColGraphix haftet nicht für diejenigen Schäden, die dadurch entstehen, dass sie von dem Vertragspartner erteilten oder an Dritte weitergegebenen Daten ausgehen ist, sofern diese Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit für ColGraphix nicht erkennbar war oder erkennbar sein musste.

Artikel 4: Preise

4.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk. Zusätzliche Verpackung, der gesetzliche Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zölle sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

4.2 Falls ColGraphix das Verpackungsmaterial, die Verpackung, die Ladung, den Transport, die Versendung, die Entladung oder die Versicherung der Waren übernimmt, sind die Preise hierzu ausdrücklich schriftlich im Preis vereinbart ist, ist sie berechtigt, dem Vertragspartner die tatsächlich entstandenen Kosten und/oder die bei ColGraphix üblichen Tarife in Rechnung zu stellen.

4.3 Im Falle einer Erhöhung von einem oder mehreren der vorgenannten Faktoren (z.B. durch behördlichen Maßnahmen, Kursschwankungen, Frachttarifen, Energieerhöhungen, Steueränderungen, Währungs- oder Abgaben) ist ColGraphix berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu ändern. Dieses Recht auf Änderung der vereinbarten Preise bleibt seitens ColGraphix auch dann bestehen, wenn eine Erhöhung infolge von bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwartenden Umständen stattfindet.

4.4 Soweit dem vereinbarten Preis die Listenpreise der ColGraphix zugrundeliegen und die Lieferung erfolgt mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der ColGraphix (jeweils abzüglich eines vereinbarten Prozentaufschlag oder festen Rabattes).

Artikel 5: Bezahlung

5.1 Rechnungsbeträge sind - wobei eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers/Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur dann zulässig ist, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist oder zu dem auf der Rechnung angegebenen spätesten Zahlungstermin durch Überweisung auf das Konto der ColGraphix zu zahlen, welches auf der Rechnung angegeben ist. Soweit auf der Rechnung keine Frist angegeben ist, sollen auf der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug zu erfolgen, Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei ColGraphix. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. ColGraphix behält sich das Recht vor, den Zahlungseingang oder einen Teil der zu zahlenden Summe durch Vorauszahlung zu verlangen.

5.2 Die Zahlungsfrist im Sinne des Absatzes 5.1 gilt als Endfrist. Leistet der Auftraggeber/Vertragspartner die Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Zahlungen ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle der Verzugsdauer unberührt.

5.3 ColGraphix ist berechtigt, auch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung und Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt sind, die den Zahlungsverhalten des Auftraggebers/Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der ColGraphix durch den Auftraggeber gefährdet wird.

Artikel 6: Lieferung und Lieferfrist

6.1 Alle Lieferungen erfolgen an die vom Vertragspartner/Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Der Vertragspartner/Auftraggeber muss dafür sorgen, dass ColGraphix bei der Anlieferung eines freien Zugangs zum Lieferort hat.

6.2 Von ColGraphix in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart wurde. Die von ColGraphix angegebenen Lieferfristen sind zudem niemals als Endfristen anzusehen. Sofern eine Verwendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

6.3 ColGraphix kann - unbeschadet seiner Rechte aus Vertrag des Auftraggebers - von dem Vertrag eine Verlangerte oder - Leistungsverzögerung oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der ColGraphix gegenüber nicht nachkommt.

6.4 ColGraphix haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mängel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen) Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende nicht richtige oder nicht rechtzeitige Befreiung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die ColGraphix nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der ColGraphix die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ColGraphix zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verzichten sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung, wobei der Auftraggeber die Kosten der Behinderung zu tragen hat.

6.5 ColGraphix ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendet ist, die Lieferung der restlichen bestmöglichen sicherzustellen ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ColGraphix erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6.5 Gewährleistung ColGraphix für die Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der ColGraphix auf Schadensersatz nach Maßgabe des Art. 10 dieser Allgemeinen Bedingungen beschränkt.

Artikel 7: Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

7.1 Erfüllungsort und die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von ColGraphix, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet ColGraphix

phix auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

7.2 Die Versand- und die Verpackung unterstehen dem rechtsgemäßen Ermessen der ColGraphix.

7.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Versandvorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten an den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ColGraphix noch andere Lieferungen (z.B. Verarbeitete Installation) übernommen hat. Verzieht sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber/Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Gegenstand versendet wird, und ColGraphix dies dem Auftraggeber/Vertragspartner angezeigt hat.

7.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch ColGraphix betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro ablaufende Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

7.5 Die Sendung wird von ColGraphix nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

7.6 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern ColGraphix auch die Installation schuldet, die dem Auftraggeber über den Hinweis auf die Abnahmefähigkeit nach Artikel 7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder der Installation innerhalb des Zeitraums, den der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung und Installation 6 Werktage vergangen sind und der Auftraggeber die Sache innerhalb dieses Zeitraums aus anderen Gründen als wegen eines der ColGraphix angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Artikel 8: Gewährleistung, Sachmängel

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung, oder soweit ein Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

8.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel als abgenommen, wenn der Auftraggeber nach sorgfältiger Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner/Auftraggeber genehmigt, wenn ColGraphix nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung der Sache einen schriftlichen Hinweis auf Mängel gegeben hätte.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelgröße ColGraphix nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte, war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Prüfung maßgebend. Auf Verlangen des ColGraphix ist ein bestandener Liefergegenstand kostenfrei an ColGraphix zurück zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ColGraphix die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet.

8.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist ColGraphix nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

8.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von ColGraphix, kann der Auftraggeber unter den in Artikel 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.5 Mängel von Bauteilen anderer Hersteller, die ColGraphix aus auszuweichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird ColGraphix nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen ColGraphix bestehen bei derartigen Mängeln oder den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die ColGraphix ein berechtigtes Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen ColGraphix gemehrt.

8.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von ColGraphix ein Gegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich und unvermeidbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.7 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

Artikel 9: Eigentumsvorbehalt

9.1 Das Eigentum der von ColGraphix gelieferten Sachen, sofern sie verarbeitet oder nicht, verbleibt bis zur vollständigen Zahlung der Kaufsache gegenüber ColGraphix bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

9.2 Solange der Vertragspartner noch nicht Eigentümer der Sache nach Maßgabe des Art. 10 dieser Allgemeinen Bedingungen ist, ist er berechtigt, im Rahmen der geschäftlichen Ausübung seines Unternehmens über diese Sachen zu verfügen. Er ist nicht berechtigt, Rechte auf diese Sachen zu übertragen oder diese auf andere Weise zu belasten.

9.3 Der Vertragspartner ist gehalten, die Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von ColGraphix ruht, mit der notwendigen Sorgfalt und

als Eigentum von ColGraphix erkennbar zu verhalten. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die Sachen identifizierbar zu halten und/oder zu machen und diese voneinander und von den sonstigen, sich beim Vertragspartner befindlichen Sachen, zu trennen.

Artikel 10: Haftung

10.1 Die Haftung von ColGraphix auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder fehlerhafter Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Art. 10 eingeschränkt.

10.2 ColGraphix haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt, sowie die Einhaltung von Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3 Soweit ColGraphix gemäß Art. 10 dem Grunde auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt, sowie die Einhaltung von Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ColGraphix für Vermögensschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe des Nettobetrags der Schäden begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sind geltend zu machen durch die Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ColGraphix und dem Auftraggeber nach Wahl von ColGraphix entweder der Sitz von ColGraphix oder der des Auftraggebers. Für Klagen gegen ColGraphix ist jedoch der Sitz von ColGraphix ausschließlich Gerichtsstand. Zur Begründung gesetzlicher Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.6 Soweit ColGraphix technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.7 Die Einschränkungen dieses Art. 10 gelten nicht für die Haftung von ColGraphix wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Artikel 11: Feuerfeste Stoffe

11.1 Eine etwaige Zertifizierung der Feuerfestigkeit wurde in Zustand des Stoffes erlangt, wie dieser das Lager von ColGraphix verlassen hat. ColGraphix ist nicht in der Lage, die Feuerfestigkeit des Endproduktes - nach Behandlung und Bedruckung - zu garantieren. Im Zweifelsfall empfiehlt ColGraphix nachdrücklich, das Endprodukt auf seine Feuerfestigkeit zu überprüfen.

Artikel 12: Anwenbbares Recht

Sowohl zwischen den Partnern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, findet auf alle Verträge zwischen ColGraphix und dem Vertragspartner sowie auf diese Allgemeinen Bedingungen deutsches Recht Anwendung mit Ausnahme des CISG.

Artikel 13: Schlussbestimmungen

13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ColGraphix und dem Auftraggeber nach Wahl von ColGraphix entweder der Sitz von ColGraphix oder der des Auftraggebers. Für Klagen gegen ColGraphix ist jedoch der Sitz von ColGraphix ausschließlich Gerichtsstand. Zur Begründung gesetzlicher Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.2 Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken erkannt hätten.

Hinweis: Der Auftragnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die Daten zur Verarbeitung der Vertragsunterlagen nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und sich das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.